

Forderungsabtretung an Abrechnungszentrum (Variante 1)

Gültig ab 01.01.2020

Die Erklärung zur Forderungsabtretung an ein Abrechnungszentrum gilt für alle Übungsgruppen des Trägervereins bzw. der Arbeitsgemeinschaft.

Institutionskennzeichen des Vereins bzw. Arbeitsgemeinschaft (= Leistungserbringer) _____

Name und Anschrift des Vereins _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Ort _____

Institutionskennzeichen des Abrechnungszentrums (AZ) _____

Name und Anschrift AZ _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Ort _____

Beginn der Abrechnung _____

(Angabe des Datums aus dem Vertrag bzw. frühestens ab 01.01.2020)

Ende der Abrechnung _____

Mit dem aufgeführten Abrechnungszentrum wurde Nachstehendes vereinbart:

1. Schuldenbefreiungserklärung

Das benannte Abrechnungszentrum hat vom unterzeichnenden Trägerverein/Arbeitsgemeinschaft den Auftrag erteilt bekommen, alle von der AOK Baden-Württemberg zu zahlenden Beträge für Rechnungen, die dem Abrechnungszentrum eingereicht wurden, für den unterzeichnenden Trägerverein/Arbeitsgemeinschaft einzubeziehen. Die Zahlung der AOK Baden-Württemberg an das beauftragte Abrechnungszentrum hat schuldbefreiende Wirkung gegenüber dem Trägerverein/Arbeitsgemeinschaft.

2. Abtretung

Der unterzeichnende Trägerverein/Arbeitsgemeinschaft tritt alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die AOK Baden-Württemberg bis zur Höhe der vertraglich mit dem Trägerverband vereinbarten Beträge, an das beauftragte Abrechnungszentrum ab. Zahlungen durch die AOK Baden-Württemberg erfolgen unter dem Vorbehalt einer sachlichen und rechnerischen Prüfung auf das in der Rechnung des Abrechnungszentrums angegebene Bankkonto.

3. Auskunftsermächtigung

Die AOK Baden-Württemberg darf dem Abrechnungszentrum im Zusammenhang mit Zulassung und Verordnungsabrechnung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft erteilen. Korrekturen zur Verordnungsabrechnung werden dem Abrechnungszentrum mitgeteilt.

4. Datenschutz

Das Abrechnungszentrum verpflichtet sich, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Weisung des unterzeichnenden Trägervereins/Arbeitsgemeinschaft zu verarbeiten.

Dem unterzeichnenden Trägerverein/Arbeitsgemeinschaft ist Nachstehendes bekannt:

Beginn und Ende der Abrechnung und der Name des beauftragten Abrechnungszentrums sind mitzuteilen.

Der zertifizierte und zur Leistung zugelassene Trägerverein/Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtet selbst dafür zu sorgen, dass mit dem der AOK Baden-Württemberg mitgeteilten Ende der Abrechnung keine diesen Zeitpunkt überschreitende Inkassovollmacht oder Abtretungserklärung, zugunsten des der AOK Baden-Württemberg Abrechnungszentrums mehr besteht. Das Abrechnungszentrum ist Erfüllungsgehilfe des zertifizierten und zur Leistung zugelassenen Trägervereins (§ 278 BGB).

Der oben genannte Trägerverein/Arbeitsgemeinschaft bestätigt, dass keine weiteren Forderungsabtretungen (z. B. an eine Übungsgruppe des Trägervereins/Arbeitsgemeinschaft) erteilt wurden.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägervereins/Arbeitsgemeinschaft (= zertifizierter Leistungserbringer)